



Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn

Referat Strategie und Einsatz I 2

Herrn
Andre Meister
netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53003 Bonn

TEL +49 (0)228 12-9650

FAX +49 (0)228 12-7787

E-Mail BMVgSEI2@bmvg.bund.de

10119 Berlin

BETREFF **Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722);**
hier: „Einzelvereinbarung zwischen Bundesministerium der Verteidigung und BND, dass BND die Bundeswehr im Rahmen der Einsätze mit Daten, auch Rohdaten, versorgt“

BEZUG Ihre Anfrage per E-Mail über „fragenstaat.de“ vom 24. März 2015

Bonn, 17. April 2015

Sehr geehrter Herr Meister,

auf Ihren auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützten Antrag vom 24. März 2015 ergeht nachfolgende Entscheidung:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben. Gebühren werden nicht erhoben.

Gründe:

1. Mit E-Mail vom 24. März 2015 (Bezug) an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beantragten Sie Auskunft und Informationen zu einer „Einzelvereinbarung zwischen Bundesministerium der Verteidigung und BND, dass BND die Bundeswehr im Rahmen der Einsätze mit Daten, auch Rohdaten, versorgt“. Im Einzelnen beantragten Sie die Übersendung der von Ihnen genannten Vereinbarung.

2. Ihr auf das IFG bezogener Antrag ist zulässig, aber nicht begründet. Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden, da der von Ihnen beehrte Anspruch auf weiteren Informationszugang gemäß § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen ist.

Im Einzelnen:

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen beehrten Unterlagen als Verschlussachen i. S. v. § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) eingestuft. Hierbei handelt es sich um Unterlagen, die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“, „Verschlussache – Vertraulich – amtlich geheim gehalten“ bzw. als „Geheim – amtlich geheim gehalten“ eingestuft wurden. Hierzu hat anlässlich Ihres Antrages eine Prüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung fortbestehen. Die Dokumente beinhalten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG (i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) bis auf weiteres ausgeschlossen.

Von der Erhebung von Gebühren sehe ich nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ab. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Erteilung einer einfachen Auskunft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat Recht I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

